

wir auch: quòd sit, und nicht: quòd est diminutivum etc. Mit somit der Neid directe contra caritatem proximi, so ergibt sich, daß er ex genere suo peccatum mortale ist (vergleiche s. Thom. I. c. q. 36. a. 3.).

An zweiter Stelle fragt es sich, ob er mortale ex toto genere sei. Der hl. Thomas sagt darüber nichts, weil bei ihm überhaupt die Unterscheidung zwischen mortale ex toto genere und non ex toto nicht vorkommt. Viele andere Auctoren erklären ausdrücklich, daß es bezüglich dieser Sünde eine parvitas materiae gebe, begnügen sich aber auch mit dieser Erklärung. Bei aller Kürze läßt sich unter den von uns zurathe gezogenen Auctoren noch Schwane (specielle Moralth. I. B. S. 140 f.) am meisten aus: „Der Neid ist eine schwere Sünde, sobald die Mitmenschen um des geistigen Wohles willen beneidet werden. . . . Der Neid über das zeitliche Glück der Mitmenschen ist nicht immer eine schwere Sünde“. Wir lassen diese Unterscheidung zwischen geistlichem und leiblichem Wohl beiseite und sagen: Der Neid ist dann immer eine schwere Sünde, wenn der Neidische über ein solches Gut und von einem solchen Umfange trauert, daß der Nächste im Falle des wirklichen Mangels oder Verlustes desselben einen gewichtigen Entgang oder Schaden erleiden würde.

Salzburg.

Professor Dr. Anton Auer.

V. (Occasio proxima oder: „Man kann überall brav bleiben, wenn man will.“) Julia legt einmal bei einem Priester, der sie nicht kennt, eine heilige Beicht ab. Die Beicht ist in jeder Hinsicht musterhaft: die Pönitentin zeigt sich als sehr gut unterrichtet; sie beichtet vollständig und genau nach Zahl und Gattung und Umständen und dabei doch in der zartesten Ausdrucksweise; es verräth sich auch ganz unzweideutig die beste Disposition. Schon aus dieser Beschaffenheit des Bekenntnisses hatte der Beichtvater geschlossen, Julia empfangen häufig die heiligen Sacramente; auf seine diesbezügliche Frage antwortet sie, sie beichte alle vierzehn Tage. Was ihr sehr schwer am Herzen liegt, ist das sündhafte Verhältnis, in welchem sie seit Jahr und Tag zu ihrem verehrlichen Dienstgeber sich befindet; wie in dieser Beicht, so muß sie fast in jeder Beicht sich anklagen, daß sie von dem Dienstherrn auf sehr unehrbare Weise sich habe berühren lassen mit eigener Zustimmung und daß sie auch zuweilen solchen Gedanken und selbst Begierden nicht widerstanden habe; sie habe, sagt sie, schon viel gebetet und oft und ernstlich den Vorsatz gefaßt, nicht mehr einzuwilligen und doch sei es immer wieder geschehen. Der Beichtvater fragt sie, ob ihr denn noch nie von einem Beichtvater aufgetragen worden sei, den Dienst zu verlassen. „O nein“, antwortet sie, „ich wollte ja selbst das schon thun; allein mein gewöhnlicher Beichtvater erlaubt es mir nicht; er sagt

jedesmal: Versuchungen findest Du überall und wenn Du willst, kannst Du überall, also auch hier brav bleiben“. — Dieser Ausspruch ist es, welchen wir zunächst auf seine Richtigkeit prüfen wollen, um zugleich die für den vorliegenden Fall maßgebenden Grundsätze aufzustellen.

1. „Versuchungen findet man überall“. Gewiss ein Satz von unbestreitbarer Wahrheit, welchen die *Imitatio Christi* zum Ausdruck bringt mit den treffenden Worten: „*Non est aliquis ordo tam sanctus nec locus tam secretus, ubi non sint tentationes.*“ Somit wird Julia, wenn sie auch den Dienst mit einem anderen vertauscht, ja auch wenn sie in ein Kloster träte, zweifellos wieder Versuchungen zu bestehen haben. Allein nicht die Versuchung ist es, um welche es sich hier handelt, sondern vielmehr die unmittelbare Quelle zahlloser und heftiger Versuchungen: die Gelegenheit zur Sünde, d. i. die äußeren Umstände, welche ihrer Natur nach dem Menschen Anlaß zur Sünde werden, — hier also das Haus, das Zusammensein mit einer Person des anderen Geschlechtes, deren Anreizungen der Bönitentin Anlaß zur Sünde geworden sind und immerfort werden. Diese Gelegenheit für Julia ist aber eine solche, welche um jeden Preis gemieden, beziehungsweise aufgegeben werden muß; sie ist, um die Ausdrucksweise der Theologen zu gebrauchen, *occasio proxima libera continua* (seu in esse). Sie ist *occasio proxima*: die traurigen Erfahrungen, welche die Bönitentin so oft schon gemacht hat, beweisen es ja mehr als zur Genüge, daß sie unter den bestehenden Verhältnissen ihre Vorsätze nicht zu halten vermag, sondern oft und oft wieder fällt; — sie ist *occasio libera*: da Julia selbst sagt, sie habe schon den Dienst verlassen wollen, so ist die Aufhebung der Gelegenheit im vorliegenden Falle offenbar nicht mit außerordentlicher Schwierigkeit oder besonders großem Nachtheil verbunden; — sie ist *occasio continua seu in esse*: die Magd muß ja mit dem Dienstherrn beständig zusammenwohnen und ist dessen Anreizungen immerfort ausgesetzt. Demnach kommen bei Beurtheilung und Behandlung der Julia im Bußgerichte jene Principien in Betracht, welche die Moralthologie hinsichtlich der Gelegenheitsünden aufstellt. Hierin finden wir aber eine ganz einstimmige Doctrin der Gottesgelehrten. „*Occasio proxima libera peccandi graviter*, lehrt Lehmkuhl, Th. mor. P. II. n. 486., *omnino vitari debet, ita ut ipsam libere retinere sive adire jam sit peccatum mortale*“. Daraus folgt für den Beichtvater mit Nothwendigkeit die Regel: „*Nunquam absolvendus est poenitens, qui occasionem proximam voluntariam dimittere recusat*“ wie Ern. Müller sagt (Th. mor. I. III. § 156), und zwar *ordinarie loquendo*, „*si agatur de occasione in esse, poenitens ne prima quidem vice absolvendus est*“. Gerade so lehrt Lehmkuhl, welcher n. 492 die

Gelegenheits-Sünder in vier Classen theilt; in die erste Classe stellt er diejenigen, „qui versantur in occasione libera eaque continua“ und sagt: (hi) „vix unquam absolvi possunt, antequam re ipsa occasionem reliquerint“. Es ist wohl überflüssig, in einer Sache, in welcher die unanimis auctorum sententia feststeht, noch weitere Auctoritäten anzuführen.

Vielleicht möchte aber der gewöhnliche Beichtvater der Julia Versuchung und Gelegenheit der Sünde als gleichbedeutend ansehen oder wenigstens seinen Ausdruck auch auf die Gelegenheit zur Sünde ausdehnen und sagen: Auch Gelegenheit zur Sünde wird Julia überall finden. *Occasio remota*? Ja, ohne Zweifel; sonst müßte sie, wie der Apostel (I. Cor. V. 10.) sagt, „aus der Welt gehen“. *Occasio proxima*? Nein; wenigstens, wenn sie in der Wahl eines neuen Dienstplatzes vorsichtig ist und inständigst zu Gott betet, er wolle sie in Zukunft gnädigst vor solchen Gefahren bewahren („et ne nos inducas in tentationem“), dann ist sicher zu hoffen, daß sie in eine gleich gefährliche Gelegenheit nicht gerathen werde. Ein Dienstherr, noch dazu verheiratet, der seine Magd zur Sünde verleitet, ist gottlob auf dem Lande keine so häufige Erscheinung; sodann kann sie dadurch, daß sie einem neuen Dienstgeber gleich vom Anfang an mit großem sittlichen Ernst gegenübertritt, von vorneherein derartigen Anreizungen mit ziemlich sicherem Erfolge vorbeugen; für etwaige ähnliche Zuthaltungen eines anderen Hausgenossen aber kann sie ja schnell wirksame Abhilfe schaffen, indem sie über dieselben sofort bei der Dienstherrschaft Anzeige erstattet.

2. „Wenn Du willst, kannst Du überall, also auch hier, brav bleiben —“, meint Juliens gewöhnlicher Beichtvater weiter. Ist das richtig? Keineswegs. Um „brav zu bleiben“, braucht der Mensch durchaus nothwendig die göttliche Gnade; die Gnade Gottes aber darf nur derjenige für sich erwarten, welcher alle nöthigen Mittel anwendet, um die Gefahr der Sünde von sich möglichst fern zu halten, — der Gelegenheits-Sünder, wenn die Gelegenheit eine freiwillige ist, also nur dann, wenn er die Gelegenheit zur Sünde aufgibt; denn, wie Ernst Müller sagt: „omnis occasio peccandi est periculum“. „Qui amat periculum, in illo peribit“, Eccl. III. 27. Freiwillig in der nächsten Gelegenheit der Sünde verharren und dabei von Gott die Gnade erwarten, dennoch von der Sünde freizubleiben, das heißt Gott versuchen. So lange also Julia die nächste Gelegenheit der Sünde nicht aufgibt, da sie doch könnte, darf sie auf den nöthigen Gnadenbeistand Gottes nicht rechnen, kann somit nicht „brav bleiben“; ja es ist so lange auch gar nicht richtig, daß sie den rechten Willen brav zu bleiben hat, weil ihr Wille keine voluntas efficax ist.

Wir fragten uns: Was mag denn den Beichtvater der Julia bestimmen, das Aufgeben der nächsten Gelegenheit der hiezu ohnehin

bereitwilligen Pönitentin nicht nur nicht streng aufzutragen, sondern nicht einmal zu gestatten? Darauf muthmaßten wir folgenden Erklärungsgund: der genannte Priester kennt etwa den Dienstgeber seit längerer Zeit und hat die begründete Besorgnis, derselbe werde auch zu einer anderen Magd in ein sündhaftes Verhältniß treten und wenn diese weniger gewissenhaft und eifrig im Gebete ist, als Julia, werde es mit der Zahl und Art der Vergehungen noch weit ärger kommen. Zugegeben; allein ist das ein Grund, die Julia in dieser schrecklichen Lage zu lassen? sie Todssünde auf Todssünde begehen zu lassen? Nie und nimmermehr! Der Beichtvater der Julia hat auf niemanden Rücksicht zu nehmen, als auf diese Pönitentin, die er gerade vor sich hat; diese muß er auf alle mögliche Weise vor der Sünde zu behüten suchen; für das übrige trägt weder er noch Julia irgend welche Verantwortung.

Setzen wir noch kurz bei, wie denn Julia nun zu behandeln sei. Infolge ihres Dienstverhältnisses wird sie durch einige Wochen, vielleicht durch ein paar Monate, vielleicht moralisch genöthigt sein, im bisherigen Dienste auszuhalten, weil sie etwa sobald keinen oder doch keinen passenden Dienst finden kann und auch sonst keine Unterkunft hat; bis dahin ist sie zu behandeln als in occasione necessaria befindlich und darum strenge zu verhalten, daß sie die nöthigen Mittel, sich vor dem Rückfalle zu bewahren, eifrigst anwende: daß sie das Alleinsein mit dem Dienstherrn nach Möglichkeit meide, täglich gewisse kurze Gebete verrichte, mit dem bisherigen Eifer die heiligen Sacramente empfangen u. dgl. Zugleich aber ist ihr das feste Versprechen abzunehmen, daß sie ohne Aufschub die erforderlichen Schritte mache, um das Verlassen der nächsten Gelegenheit anzubahnen. Würde sie, — was übrigens bei der in Rede stehenden Pönitentin nach deren Aussagen nicht zu besorgen ist, — dieses Versprechen nicht ablegen wollen oder in der Erfüllung desselben säumig sein, so müßte sie durch Aufschub der sacramentalen Absolution dazu gezwungen werden.

Wallding bei Ottensheim.

Pfarrvicar Josef Sailer.

VI. (Etwas über die sacra Poenitentiaria apostolica und deren Procedur, namentlich in Behandlung des casus complicis.) Die Redaction der „Quartalschrift“ hat an den deutschen Beichtvater bei St. Peter in Rom, P. Conrad Cubel O. M. C., aus dessen Feder sie schon einige kleinere Recensionen gebracht, mit der Bitte sich gewendet, sie durch Mittheilung von Entscheidungen der heiligen Pönitentie, die für den Clerus von besonderer Wichtigkeit sind, wirksam zu unterstützen, sowie darin auch — dem besonderen Wunsche eines ihrer Abonnenten entsprechend — ein lateinisches Formular bekanntzugeben für Erslehung der Losprechung von der Excommunication, welche ein Geistlicher propter attentatam proprü